

Satzung des Badmintonverbandes Rheinhessen-Pfalz e.V.

Präambel

Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dies stellt keine Geschlechterdiskriminierung oder Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes dar.

§ 1

Name, Sitz, Gebiet und Farben des Verbandes

Der Verband führt den Namen Badminton Verband Rheinhessen-Pfalz (BVRP) und hat seinen Sitz in Offenheim.

Der Verband umfasst die Gebiete Rheinhessen und Pfalz. Er ist die Dachorganisation der Badminton treibenden Vereine im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz. Die Farben des Verbandes sind schwarz-gelb. Der Verband ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz am Rhein unter VR 41116 eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Zweck des Verbandes ist die Pflege und Förderung des Badmintons sowie die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe innerhalb seines Gebietes.
2. Die Zweckverwirklichung erfolgt durch Organisation des Spielverkehrs, sportliche Betreuung und Unterstützung seiner Mitglieder.
3. Der Verband erkennt die „Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings“ des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und die „Richtlinien des LSB Rheinland-Pfalz und seiner Mitgliedsorganisationen zur Bekämpfung des Dopings“ an (die Richtlinien sind Anlagen der BVRP-Satzung).
4. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Verbandsangehörige erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Vereine keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verband verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der BVRP Ordnungen, zum Beispiel:

- a) Geschäftsordnung
- b) Rechtsordnung
- c) Finanzordnung
- d) Spielordnung
- e) Jugendordnung
- f) Ehrenordnung

Ordnungen werden vom Verbandstag mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen.

Satzung des Badminton Verbandes Rheinhessen-Pfalz e.V.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verband ist Mitglied des Deutschen Badminton-Verbandes (DBV), ordentliches Mitglied im Landessportbund Rheinland-Pfalz. Seine Vereine sind Mitglieder der Sportbünde Pfalz und Rheinhessen.

§ 5 Gliederung des Verbandes

Der Verband gliedert sich in Bezirke. Die Bezirke sind rechtlich unselbständige Untergliederungen.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Verbandsmitglied kann jeder Verein werden, der seinen Sitz innerhalb des Verbandsgebietes hat und die Voraussetzungen dieser Satzung erfüllt. Soweit DBV-Bestimmungen nicht entgegenstehen, können in Ausnahmefällen durch den Verbandstag auch Vereine, die ihren Sitz außerhalb des Verbandsgebietes haben, in den Verband aufgenommen werden.
2. Zur Aufnahme in den Verband ist ein schriftliches Gesuch an den Verbandsvorstand zu richten. Dem Gesuch sind beizufügen:
 - a) der Nachweis über die ordnungsgemäße Gründung des Vereins,
 - b) eine Ausfertigung der Vereinssatzung,
 - c) die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder.
3. Soweit durch Austritt aus einem Mehrsportverein eine Badmintonabteilung einen selbstständigen Verein bildet und dieser die geforderten Voraussetzungen des Verbandes erfüllt, soll dem Antrag auf Aufnahme möglichst entsprochen werden.
4. Die Aufnahmegesuche werden den Verbandsmitgliedern in den Amtlichen Bekanntmachungen zur Kenntnis gebracht. Die Verbandsmitglieder können innerhalb einer Frist von zwei Wochen gegen die Aufnahme Bedenken geltend machen.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsvorstand endgültig.

§ 7 Verbandsangehörige

Verbandsangehörige sind die Mitglieder der Vereine, die dem BVRP angeschlossen sind.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Auflösung des Vereins
2. Die noch fälligen Beiträge und Abgaben sind zu entrichten.

Satzung des Badminton Verbandes Rheinhessen-Pfalz e.V.

3. Der Austritt eines Vereines aus dem Verband ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig und spätestens vier Wochen vorher der BVRP Geschäftsstelle (GST) mit eingeschriebenem Brief anzugeben.

§ 9 **Maßregelungen**

1. Maßregelungen können verhängt werden
 - a) gegen Einzelmitglieder
 - b) gegen Vereine sowie deren Organe
 - c) gegen Organe des BVRP
2. Zulässig sind:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Geldstrafe bis höchstens zu dem in der Anlage zur Finanzordnung zugelassenen Betrag
 - d) eine bis zur Höchstdauer von zwei Jahren befristete Sperre
 - e) eine zeitliche oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit, ein Verbands- oder Vereinsamt zu bekleiden oder aufgrund eines anderen Rechtsverhältnisses eine ähnliche Tätigkeit auszuüben
 - f) Punktabzug
 - g) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse
 - h) Ausschluss aus dem Verband
3. Nähere Einzelheiten des Strafausspruches regelt die BVRP-Rechtsordnung.
4. Ausschlussstrafen sind dem Verbandsvorstand vorbehalten. Sie sind zulässig wegen
 - a) Handlungen, die gegen den Verband, seine Zwecke und sein Ansehen gerichtet sind,
 - b) sonstiger schwerer Verstöße gegen die Satzung sowie wegen wiederholter Nichtbeachtung von Verbandsordnungen.

Unter den Voraussetzungen des Abs. 4 kann der Verbandsvorstand anstelle eines an sich verwirkten Ausschlusses auch auf eine mindestens einjährige Sperre von Spielern oder Vereinen erkennen oder den Fall an das Verbandsgericht abgeben. Strafen bei Dopingverstößen richten sich nach Anlage 1 der „Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings“ des DOSB.

§ 10 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben Stimmrecht bei den Verbandstagen. Das Stimmrecht wird durch Delegierte ausgeübt. Alle Rechte der Mitglieder und der ihnen angeschlossenen Verbandsangehörigen ruhen, so lange die fälligen Abgaben nicht entrichtet sind.
2. Jeder Wechsel in der Vereinsleitung eines Mitgliedes ist dem Verband umgehend mitzuteilen; das-selbe gilt für rechtskräftig gewordene Vereinsstrafen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Satzung und Ordnung des Verbandes und die vom Verbandstag und Organen gefassten Be-schlüsse zu befolgen,
 - b) der Verbandsgeschäftsstelle auf Anforderung statistische Angaben jeder Art zu geben,
 - c) in allen aus der Mitgliedschaft erwachsenden Rechtsangelegenheiten nur die zuständigen Ver-bandsorgane anzurufen und nicht die ordentlichen Gerichte.

Satzung des Badminton Verbandes Rheinhessen-Pfalz e.V.

§ 11 **Organe des Verbandes**

Organe des Verbandes sind:

1. der Verbandstag (§ 12)
2. der Verbandsvorstand (§ 13)
3. die Verbandsausschüsse (§ 14)
4. das Verbandsgericht (§ 15)

§ 12 **Verbandstag**

1. Der Verbandstag ist die Vertretung und Versammlung der dem Verband angeschlossenen Vereine. Er wird durch den Verbandsvorstand und die Vertreter der Vereine gebildet.
2. Der Verbandstag findet jährlich statt. Der späteste Termin im Jahr ist der 31.05. des jeweiligen Jahres. Der Verbandstag kann als Präsenzveranstaltung oder virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Einladung zum Verbandstag hat unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von vier Wochen durch den Verbandsvorstand schriftlich (z.B. per E-Mail) zu erfolgen.
3. Ein außerordentlicher Verbandstag muss vom Verbandsvorstand einberufen werden, wenn ein schriftlicher und begründeter Antrag von mindestens einem Drittel aller Stimmen der Vereine eingereicht wird. Zu einem außerordentlichen Verbandstag müssen die Vereine spätestens zwei Wochen zuvor unter Angabe des Grundes eingeladen werden. Der Tagungsort wird vom Verbandsvorstand bestimmt.
4. Dem Verbandstag steht die Beschlussfassung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit diese nicht satzungsgemäß anderen Organen des Vorstandes zu übertragen sind.
5. Der Verbandstag ist insbesondere für folgende Punkte zuständig:
 - a) Jahresbericht
 - b) Rechnungslegung und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl des Verbandsvorstandes, der Verbandsausschüsse und zweier Kassenprüfer
 - e) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Erledigung von Anträgen
6. Anträge der Mitglieder und Verbandsorgane können nur auf die Tagesordnung des Verbandstages gesetzt werden, wenn diese Anträge spätestens vier Wochen vor dem Verbandstag beim Präsidenten in schriftlicher Form oder elektronischer Form eingegangen sind. Später eingegangene Anträge oder Anträge aus der Versammlung heraus, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen des Verbandstages zur Behandlung zugelassen werden und wenn die besondere Dringlichkeit der Beschlussfassung über den Antrag zur Wahrung der Interessen des Verbandes dies gebietet (Dringlichkeitsanträge).
7. Der Präsident leitet den Verbandstag. Der Geschäftsführer protokolliert den Versammlungsverlauf. Der Verbandstag kann auf Antrag eines Mitgliedes über eine abweichende Besetzung des Versammlungsleiters und des Protokollführers beschließen. Über die Beschlüsse des Verbandstages, des Vorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13
Verbandsvorstand

1. Zusammensetzung

Der Verbandsvorstand besteht aus

- a) dem Vorstand mit dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten Finanzen, zwei weiteren Vizepräsidenten und dem Geschäftsführer.
- b) dem Beirat mit den Vorsitzenden der Verbandsausschüsse, dem Referenten für Schulsport, Breitensport und Leistungssport.

2. Aufgaben

- a) Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Verbandes. Er vertritt den Verband gerichtlich und außegerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Vorstand einzeln zu vertreten Im Innenverhältnis wird der Vizepräsident nur bei Verhinderung des Präsidenten, der Geschäftsführer nur bei Verhinderung des Vizepräsidenten, der Vizepräsident Finanzen nur bei Verhinderung des Geschäftsführers und der Vizepräsident Leistungssport nur bei Verhinderung des Vizepräsidenten Finanzen tätig.
- b) Der Verbandsvorstand legt die grundsätzlichen Richtlinien für die Leitung des Verbandes fest. Er kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Führung der Geschäfte nach diesen Richtlinien beauftragen.
- c) Der Verbandsvorstand kann Ausführungsbestimmungen zu der Satzung erlassen und alle zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlichen Ordnungen in eigener Zuständigkeit beschließen.
- d) Der Verbandsvorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit sie durch die Satzung nicht anderen Verbandsorganen zugewiesen sind.
- e) Die Beschlüsse des Verbandsvorstandes sind für die Vereine und deren Mitglieder bindend, bis sie durch einen Verbandstag geändert oder aufgehoben werden.
- f) Der Verbandsvorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Auch schriftliche, fernmündliche oder elektronische Formen der Beschlussfassung des Vorstandes sind zulässig. Ein in diesem Verfahren gefasster Beschluss ist wirksam, wenn ein Vorstandsmitglied nicht innerhalb einer den Umständen angemessenen Frist von mindestens 3 Werktagen nach Beschlussfassung diesem schriftlich widerspricht.
- g) Der Verbandsvorstand ist berechtigt, zu allen Sitzungen der übrigen Verbandsorgane und der Vereine Vertreter zu entsenden sowie Geschäftsbücher, Akten und sonstige Schriftstücke der Verbandsorgane einzusehen.
- h) Der Verbandsvorstand ist verpflichtet, zu jeder Landesmeisterschaft einen Vertreter zur Siegerehrung zu entsenden.

§ 14
Verbandsausschüsse

1. Verbandsspielausschuss

Der Verbandsspielausschuss (SpA) besteht aus dem Verbandssportwart als Vorsitzendem und mindestens vier Beisitzern.

Die Aufgaben des Spielausschusses sind:

- a) die Überwachung des gesamten Spielverkehrs innerhalb des Verbandsgebietes und die Einhaltung des Amateurgrundsatzes,
- b) die Aufstellung von Verbandsauswahlmannschaften für Senioren und Junioren bei nationalen und internationalen Wettbewerben und sonstigen Veranstaltungen,
- c) die Rechtsprechung nach der Spielordnung und der Rechtsordnung.

Satzung des Badminton Verbandes Rheinhessen-Pfalz e.V.

2. Verbands-Jugendausschuss

Der Verbands-Jugendausschuss (JA) besteht aus dem Verbandsjugendwart, dem von der Jugendvollversammlung zu wählenden Jugendvertreter, dem Jugendsprecher und mindestens zwei weiteren Beisitzern.

Die Aufgaben des Jugendausschusses sind:

- a) Leitung und Förderung des Jugendsports innerhalb des Verbandes nach Maßgabe der Jugendordnung.

Die Nominierung von Nachwuchskadern und die Förderung der Kadermitglieder erfolgen in Zusammenarbeit mit dem Referenten für Leistungssport und dem Verbandstrainer.

- b) die Rechtsprechung nach der Spiel-, Jugend- und Rechtsordnung.

3. Lehrausschuss

- a) Der Lehrausschuss besteht aus dem Lehrwart als Vorsitzendem, den jeweiligen Referenten für Schulsport, Breitensport und Leistungssport sowie weiteren Beisitzern.
- b) Der Lehrausschuss ist für die gesamte Lehre im Bereich des BVRP zuständig, insbesondere für die Ausbildung der Übungsleiter und Trainer.
- c) Der Lehrwart und die Referenten für Schulsport, Breitensport und Leistungssport werden vom Verbandstag gewählt.

4. Schiedsrichter-Ausschuss

- a) Der Schiedsrichter-Ausschuss besteht aus dem Schiedsrichterwart und bis zu vier Beisitzern.
- b) Der Ausschuss ist für das gesamte Schiedsrichterwesen im BVRP zuständig, insbesondere für die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter.
- c) Der Schiedsrichterwart wird auf Vorschlag des Vorstandes vom Verbandstag gewählt.

5. Presseausschuss

- a) Der Presseausschuss besteht aus dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit als Vorsitzendem und mehreren Beisitzern.
- b) Der Presseausschuss ist für die Öffentlichkeitsarbeit im BVRP zuständig, insbesondere für die Zusammenarbeit mit den Tageszeitungen und sonstigen Medien.
- c) Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit wird auf Vorschlag des Vorstandes vom Verbandstag gewählt.

6. Die Mitglieder, die in den Ausschüssen tätig sind, wählen aus ihren Reihen jeweils einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 14 a Schiedsrichterwart

1. Der Schiedsrichterwart ist für die einheitliche Anwendung der Spielregeln und aller mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängenden Fragen im Verband zuständig.
2. In Zusammenarbeit mit dem Spiel- und Jugendausschuss hat er die Voraussetzungen zum Einsatz der Schiedsrichter bei den auf Verbandsebene stattfindenden Wettkämpfen festzulegen. Er hat den Einsatz aller Schiedsrichter zu leiten.

§ 14 b
Aufgaben der Referenten

1. Der Breitensportreferent ist für den gesamten Freizeit- und Breitensport innerhalb des BVRP zuständig. Er hält insbesondere auch die Verbindung zu den kommerziellen Badminton Anbietern. In Zusammenarbeit mit dem Lehrwart führt er die Übungsleiterausbildung für den Breitensport durch. Er ist Mitglied des Lehrausschusses.
2. Der Schulsportreferent ist für den gesamten Schulsport innerhalb des BVRP zuständig. Er ist insbesondere zuständig für die Lehreraus- und -weiterbildung sowie für „Jugend trainiert für Olympia“. In Zusammenarbeit mit dem Lehrwart führt er die Lehrerausbildung durch. Er ist Mitglied des Lehrausschusses.
3. Der Leistungssportreferent ist für den gesamten Leistungssport innerhalb des BVRP zuständig, insbesondere für Talentsichtung, -förderung, Betreuung der Stützpunkte sowie gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Verbandstrainer, dem Jugendausschuss und Spielausschuss für die Nominierung und Förderung der Nachwuchskader und die Konzipierung und Umsetzung der jeweiligen Fördermaßnahmen. Bei Maßnahmen, die den Bereich des Schulsportes berühren, ist der Schulsportreferent einzubeziehen. Der Leistungssportreferent ist Mitglied des Lehrausschusses.

§ 15
Verbandsgericht

1. Das Verbandsgericht ist das oberste Rechtsorgan des Verbandes. Es setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern, zwei Ersatzbeisitzern, die vom Verbandstag gewählt werden. Der Vorsitzende bestimmt vor der ersten Entscheidung des Verbandsgerichtes in der neu gewählten Zusammensetzung die Reihenfolge der Stellvertretung und der Beziehung der Ersatzbeisitzer. Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Verbandsgerichtes sind unabhängig, sie müssen jeder aus einem anderen Verein stammen und dürfen keinem anderen Organ des BVRP angehören. Dem Verbandsgericht obliegt die Rechtsprechung nach der Rechtsordnung.
3. Die Wahlen erfolgen im gleichen Turnus wie bei Gruppe a) der Vorstandsmitglieder.

§ 16
Wahl der Organe

1. Die Wahl der Verbandsorgane erfolgt durch den Verbandstag.
2. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diese beantragen.
3. Die Verbandsorgane werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung der nächsten Verbandsorgane im Amt. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Verbandsvorstand wird im vierjährigen Turnus gewählt, wobei zwei Gruppen zu unterscheiden sind:
 - a) Präsident, Geschäftsführer, Sportwart, Schiedsrichterwart, Referent für Öffentlichkeitsarbeit, Schulsportreferent, Leistungssportreferent.
 - b) 2 Vizepräsidenten, Vizepräsident Finanzen, Jugendwart, Lehrwart,-Breitensportreferent.
5. Gruppe a) wird ab 2012 alle vier Jahre gewählt, Gruppe b) ab 2014.
6. Der Wahlturnus für das Verbandsgericht ist wie bei Gruppe a). Die Kassenprüfer werden in den gleichen Jahren wie Vorstandsmitglieder gewählt. Die Beisitzer des Spiel- und Jugendausschusses werden vom Verbandstag gewählt, mit Ausnahme von Jugendsprecher und Jugendvertreter. Die Beisitzer

Satzung des Badminton Verbandes Rheinhessen-Pfalz e.V.

aller sonstigen Ausschüsse werden vom Vorstand eingesetzt. Der Ausschussvorsitzende hat ein Vorschlagsrecht.

7. Wenn für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen wird, ist die Wahl durch Handaufheben gestattet. Werden zwei Personen vorgeschlagen, so gilt diejenige als gewählt, welche die einfache Stimmenmehrheit erhält. Haben sich drei oder mehr Personen der Wahl gestellt und erreicht keine von ihnen die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet zwischen den zwei Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Beim Stichwahlgang entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmabstimmungen zählen nicht als abgegebene Stimme. Erreichen zwei oder mehrere Vorgeschlagene die gleiche Stimmenzahl, so findet eine Stichwahl statt.
8. Es entscheidet dabei die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
9. Beim Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder zwischen den Verbandstagen kann sich jedes Verbandsorgan durch Zuwahl selbst ergänzen. Nur wenn die Hälfte der Mitglieder vorzeitig ausgeschieden ist, muss eine Ersatzwahl durchgeführt werden. Ergänzungen und Neuwahlen von Mitgliedern der Verbandsorgane unterliegen der Bestätigung des Verbandsvorstandes.
10. Wählbar ist, wer einem Verbandsverein angehört und mindestens 18 Jahre alt ist.
11. Kein Verbandsfunktionär darf mehr als zwei Verbandsämter auf sich vereinigen.

§ 17

Stimmrechte

1. Zu jeder Wahl und Abstimmung auf den Tagungen der Verbandsorgane haben die Verbandsvereine je zwei Grundstimmen. Zusätzlich erhält er pro Mannschaft im Wettkampfsportbetrieb zwei weitere Stimmen. Spielgemeinschaften erhalten pro Verein pro Mannschaft eine Stimme. Die Festsetzung der Stimmenzahl erfolgt durch den Verbandsvorstand aufgrund der Mannschaftsmeldung der abgelaufenen Saison. Gesperrte Vereine haben kein Stimmrecht.
2. Für jeden Verein ist das Erscheinen auf dem Verbandstag Pflicht, es sei denn, er nimmt an keiner Mannschaftsmeisterschaft teil. Die Strafe für Nichterscheinen regelt die Anlage zur Finanzordnung.
3. Ein Delegierter kann bis zu vier Stimmen vertreten.
4. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes haben auf dem Verbandstag je eine persönliche Stimme.

§ 18

Pflichten und Rechte der Organe

1. Die Mitglieder der Verbandsorgane sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben mit größter Sorgfalt und Beschleunigung zu erledigen. Falls ein Mitglied seine Pflicht nicht erfüllt, der Satzung und Ordnung zuwiderhandelt oder die Interessen des Verbandes auf irgendeine Weise schädigt, hat der Verbandsvorstand das Recht, dieses Mitglied seines Amtes zu entheben.
2. Wenn ein Organ ein Verfahren ungebührlich verzögert, so kann der Verbandsvorstand ein anderes Organ mit der Behandlung beauftragen. Alle vorgesetzten Organe sind zugleich Aufsichtsorgane der ihnen nachgeordneten Organe und haben das Recht und die Pflicht, ihnen bekannt gewordene Satzungsverletzungen zu beanstanden und die satzungsgemäße Erliedigung zu verlangen, gegebenenfalls durch Einschaltung des Vorstandes.
3. Die Mitglieder der Verbandsorgane sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
4. Der Verbandstag kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage beschließen, dass Verbands- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3

Satzung des Badminton Verbandes Rheinhessen-Pfalz e.V.

Nr.26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Verbandsvorstand zuständig.

5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Verbandsvorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der Verbandsvorstand ermächtigt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder der Verbandsorgane und Mitarbeiter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Verbandsvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festzusetzen.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach einer Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
8. Einzelheiten kann die Finanzordnung des Verbandes regeln.

§ 19 **Besondere Verpflichtungen der Vereine**

1. Die Vereine sind verpflichtet, die für die Gesamtheit der Verbandsvereine bestimmten Drucksachen des Verbandes zu beziehen.
2. Die Verbandsvereine haben die Pflicht, ihre Mitglieder gegen Unfall und Haftpflicht zu versichern. Vereine, die diese Anordnung nicht befolgen, haften für evtl. Folgen und können vom Verbandsvorstand vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden.
3. Jeder Verbandsverein ist verpflichtet, während einer Spielsaison eine BVRP-Veranstaltung kostenlos zu übernehmen. Dazu zählen Verbandstage, entsprechend deklarierte Lehrveranstaltungen und sportliche Veranstaltungen, die im Sinne des BVRP-Ausrichtervertrages durchzuführen sind. Ausnahmen dazu und die Strafen für Nichtdurchführung und die Vergütungen für zusätzliche sportliche Veranstaltungen sind in der Anlage zur Finanzordnung geregelt.
4. Die Verbandsvereine sind verpflichtet, bei Teilnahme am Mannschaftsspielbetrieb Schiedsrichter gemäß den Vorgaben der Schiedsrichterordnung zu stellen.

§ 20 **Finanzen, Kassenprüfung**

1. Die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch Verbandsumlagen, Meldegebühren, Ordnungsgebühren, Passgebühren und sonstige Umlagen.
2. Die Höhe der Verbandsumlage und Gebühren wird durch den Verbandstag festgelegt.
3. Die Kasse des Verbandes wird jedes Jahr durch die beiden vom Verbandstag gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten dem Verbandstag einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung des der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 21 **Spielbetrieb**

Die Durchführung des Spielbetriebes erfolgt nach der Spielordnung.

Satzung des Badminton Verbandes Rheinhessen-Pfalz e.V.

§ 22 **Veröffentlichungen und Bekanntmachungen**

1. Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen, wie z.B. Einladung zum Verbandstag, Termine, Beschlüsse, Zahlungsfristen und Strafen, erfolgen im offiziellen Informationsblatt des BVRP, der "INFO", oder schriftlich.
2. Die Vereine tragen die nachteiligen Folgen, die durch die Nichtbeachtung der Amtlichen Bekanntmachungen entstehen.
3. Die "INFO" erscheint online auf der BVRP-Homepage, Verbandstag- und Saisonheft auch in Printform.

§ 23 **Geschäftsjahr und Geschäftsstelle**

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

Der Verband unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle, deren Sitz vom Vorstand festgelegt wird. Über den Aufgabenbereich entscheidet der Vorstand.

§ 24 **Abstimmungen**

Beschlüsse des Verbandstages werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Dies gilt analog auch für Wahlen und Bestätigungen.

§ 25 **DBV-Zuständigkeit**

Satzungen und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der DBV im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt, sind für alle Verbandsvereine und deren Mitglieder verbindlich.

§ 26 **Auflösung des Verbandes**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einem Verbandstag erfolgen, wenn drei Viertel aller anwesenden Vereine einen solchen Beschluss fassen. Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes kann nicht als Dringlichkeitsantrag auf dem Verbandstag gestellt werden.
2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an das Land Rheinland-Pfalz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vorzugsweise für den Badminton Sport im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz, zu verwenden hat.
3. Bei einem Zusammenschluss mit einem anderen Sportverband gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Vermögen dem neu gebildeten Sportverband zufällt.

Offenheim, 05.05.2023